

über die kultische Verehrung des Nachfolgers von Marinus, Hadrian III., der im Kloster Nonantola starb und dort beigesetzt wurde⁴³.

Besonders wichtig sind aber die eingesetzten kanonistischen Waffen, die in der Langfassung – soweit das die griechische Übersetzung des ursprünglich wohl auf Latein abgefassten Papstschreibens erkennen lässt – auf gute Rechtskenntnisse verweisen. Dabei wird ausführlich darauf eingegangen, dass Marinus das Bischofsamt eigentlich gar nicht angetreten oder ausgeübt habe. Unsicher bleibt, woher die Kenntnisse der einzelnen Stellen zur Bischofswahl stammen, zumal der griechische Text es schwer macht, lateinische Vorlagen zu ermitteln. Die in der Langfassung gebotenen Hinweise auf das Konzil von Nizäa, die Briefe Leos und Coelestins dürften zum besonderen Bestand dieser Fassung gehören. Der Verfasser schöpfte wohl aus dem Arsenal päpstlicher Verlautbarungen zu diesen Fragen. Unter anderem hatten ja die Päpste die Canones und Beschlüsse auch wiederholt genutzt, um gegen einen zu großen Einfluss weltlicher Herrscher im Westen einzuschreiten. In Kapitel 40 und 41 werden Beispiele früherer Bistumstranslationen aufgezählt, in der Langfassung folgt dann das Zitat des 4. Kanons des Konzils von Nizäa (41), des Konzils von Antiochia (42) und der Apostelcanones (43). Ganz entscheidend erscheint aber das 44. Kapitel, von dem nur die Eingangsfrage über die Ankläger des Marinus in beiden Fassungen zu finden ist. Danach folgt in der langen Version die Bemerkung, dass man nach den Worten des Papstes Silvester über einen Bischof mit nicht weniger als 72 Zeugen im Verfahren urteilen solle. Im 45. Kapitel wird (weitgehend nur in der Langfassung) ein Zitat der Beschlüsse des Konzils von Nizäa gebracht, dass der erste Thron von niemandem gerichtet werden solle, denn alle Throne strebten nach dem gerechten Urteil und diejenigen, die dazu keine Macht besäßen, sollten dies auch nicht versuchen. In diesen beiden Kapiteln werden also zwei Fragen des Kirchenrechts behandelt: die Zeugenanzahl und die Stellung des höchsten Sitzes und dessen Nichtjudizierbarkeit, ein Rechtssatz, der sich seit dem Pontifikat Gelasius' I. nachweisen lässt und der durch die Symmachianischen Fälschungen weiter an Bedeutung gewann⁴⁴. Die von Stephan V. verwendeten Zitate verweisen auf die Symmachianischen Fälschungen⁴⁵. Dies ist aufschlussreich, denn in päpstlichen Schreiben ist die Verwendung dieser Rechtsfiguren zwar seit dem 9. Jahrhundert belegt; die betreffenden Passagen sind aber erst in Textzeugen

43) Vgl. ebd. S. 131 mit Anm. 89 sowie Daniela STAHL, Die Vita Papst Hadrians III. und ihre Entstehung im Kloster Nonantola, Magisterarbeit Erlangen 2003 (masch.).

44) Siehe oben Anm. 40 und vgl. bes. ZIMMERMANN, Papstabsetzungen (wie Anm. 19) S. 2–4 und S. 52 Anm. 15; VACCA, Prima sedes (wie Anm. 40) S. 127f. Vgl. auch BLANK, *electio* (wie Anm. 41) S. 20f.

45) J³ †366; Eckhard WIRBELAUER, Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514). Studien und Texte (Quellen und Forschungen zur antiken Welt 16, 1993) S. 236 (*et non damnabitur praesul nisi in LXXII neque praesul summus a quemquam iudicabitur, quoniam scribitum est: „non est discipulus super magistrum“*); vgl. HINSCHIUS, Decretales (wie Anm. 17) S. 449.